

Förderverein der Musikschule Gäu

Statuten vom 29. August 2012

Art. 1 Name	Unter dem Namen Förderverein der Musikschule Gäu besteht ein gemeinnütziger Verein in Sinne von Art. 60 ff des Zivilgesetzbuches.
Art. 2 Zweck	Der Verein bezweckt die Förderung und Unterstützung von Musikschülern der Musikschule Gäu. Er finanziert sich mit Mitgliederbeiträgen und Spenden.
Art. 3.1 Mitglieder	Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person durch die Bezahlung des Mitgliederbeitrages werden.
Art. 3.2 Verpflichtung	Der Mitgliederbeitrag beträgt jährlich mindestens Fr. 20.-. Eine persönliche Haftung der Mitglieder für Verpflichtungen des Vereins ist ausgeschlossen.
Art. 3.3 Austritt	Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt spätestens am Ende des laufenden Jahres wobei der Beitrag geschuldet bleibt.
Art. 4 Organe	Organe sind die Mitgliederversammlung, der Vorstand und die Kontrollstelle.
Art. 5 Mitgliederversammlung	Die Mitgliederversammlung findet jährlich einmal statt und hat folgende Aufgaben: <ul style="list-style-type: none"> a) Genehmigung der Berichterstattung des Vorstandes über die Förderung und Unterstützung b) Genehmigung der Jahresrechnung c) Wahlen d) Statutenänderung e) Auflösung des Vereins
Art. 6.1 Vorstand	Der Vorstand besteht aus 3-5 Mitgliedern; ein Sitz steht der Musikschule Gäu zu. Er vertritt den Verein nach aussen und besorgt die laufenden Geschäfte.
Art. 6.2 Durchführung	Der Vorstand erlässt ein Reglement über die Organisation (Antrag, Beginn und Ende der Unterstützung, Kommunikation, Abrechnungsverfahren), die Art und Weise der Unterstützung sowie die Entscheidungskriterien. Das Reglement ist für Mitglieder öffentlich und der Vorstand informiert regelmässig über allfällige Änderungen.
Art. 6.3 Kompetenz	Der Vorstand entscheidet abschliessend und erstattet der Mitgliederversammlung umfassend Bericht.
Art. 7 Kontrollstelle	Die Kontrollstelle besteht aus 1-2 Mitglieder. Sie prüft die Jahresrechnung zuhanden der Mitgliederversammlung.
Art. 8 Inkrafttreten	Die Statuten wurden an der Versammlung vom August 2012 genehmigt.

Oberbuchsiten 29. August 2012